

Zu viele Grillpartys im Jugendgästehaus?

Erst ab 20 Uhr müssen die jugendlichen Gäste ruhig sein ...

Dass die Dachgeschosswohnung nicht weit von einem Jugendgästehaus entfernt lag, wusste die Frau, als sie den Mietvertrag unterschrieb. Nichtsdestotrotz gingen ihr Ballspiele und lautstarke Grillpartys auf die Nerven. Vom Betreiber des Jugendgästehauses - es gehörte dem Verein NaturFreunde Deutschlands - forderte die Nachbarin, er müsse die Schulklassen daran hindern, im Freien zu feiern und Tischtennis oder Fußball zu spielen. Auch das regelmäßige Grillen auf dem Außengelände müsse aufhören.

Die Anwohner dürften nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden, urteilte das Amtsgericht Schöneberg (3 C 14/07). Daher seien "unzumutbare Geräuschmissionen" (über 40 dB(A)) zwischen 22 Uhr und 6 Uhr früh zu unterlassen. Allerdings sei das Kriterium für "zumutbar" nicht der subjektive Eindruck womöglich besonders empfindlicher Nachbarn, sondern die objektiven Grenzwerte der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm".

Umgekehrt sei auch das Interesse der Allgemeinheit an einer kinder- und jugendfreundlichen Umgebung zu berücksichtigen. Die Gesellschaft brauche Jugendgästehäuser für Klassenfahrten und andere Gruppenausflüge. Gewisse Begleiterscheinungen jugendlichen Freizeiterhaltens müssten die Anwohner daher hinnehmen. Die Nachbarin habe ja genau Buch geführt und von Mai bis Ende Juni 18 "Delikte" festgehalten (sechs Grillfeste, zwölf Fußballspiele). Damit hielten sich die Störungen durchaus im Rahmen. Gelegentliches Grillen und Spielen sei als "sozial adäquat" anzusehen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/zu-viele-grillpartys-im-jugendgaestehaus>